

Die Fassung der Vorschrift läßt die Frage offen, ob Straßenkreuzungen ohne weiteres als „unübersichtliche Wegestellen“ anzusehen sind. Nach der Auslegung, die die Rechtsprechung diesem Begriff gegeben hat, ist eine Wegestelle unübersichtlich, wenn ihre Beschaffenheit den Führer selbst bei verlangsamter Fahrt daran hindert, den Ablauf des Verkehrs so vollständig zu überblicken, daß er Hindernisse und Gefahren rechtzeitig bemerken und vermeiden kann (Bayer.-Obst. LG. v. 6. 5. 27, Jur. Wochenschrift 1927, S. 232). Diese Voraussetzungen sind nicht ohne weiteres an Straßenkreuzungen gegeben, so daß das Überholen an solchen nicht grundsätzlich unzulässig ist (Kammergericht v. 25. 8. 27, 3 S. 147/27). Örtliche polizeiliche Vorschriften, die das Überholen an Straßenkreuzungen allgemein verbieten, sind ungültig. Immerhin wird der Kraftfahrer gut daran tun, den Begriff der „Unübersichtlichkeit“ nicht zu eng auszulegen und in Fällen, in denen mit unvorhergesehenen Hindernissen zu rechnen ist, von dem Überholen an Straßenkreuzungen abzusehen.

Warnungszeichen.

„Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen.“

Ebenso wenig wie Straßenkreuzungen grundsätzlich das Überholen ausschließen, verpflichten sie ohne weiteres zum Abgeben von Warnungszeichen. Denn selbst die Unübersichtlichkeit einer Kreuzung stellt nicht immer die Sicherheit des Verkehrs in Frage, wie beispielsweise, wenn der Führer so langsam fährt, daß er jeden auf der Fahrbahn Schreitenden oder auf sie Zugehenden rechtzeitig bemerken und warnen kann (Kammergericht v. 11. 10. 26, 3 S. 228/26). Wie die Verpflichtung zum Abgeben von Warnungszeichen von der Art der Bewegung des Fahrzeuges, insbesondere seiner Schnelligkeit abhängt, so kann auch die Tageszeit eine Rolle spielen: bei nächtlicher Stille und Verkehrsruhe können Geräusch und Lichtschein des Wagens genügen, um die Verkehrssicherheit ausreichend zu gewährleisten (OLG. Celle v. 3. 2. 25, S. 576/24).

Geschwindigkeit.

„Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, . . . so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.“



In Vertretung